

1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Anlieferbedingungen sind Inhalt des zwischen Käufer (O. Kleiner AG) und Verkäufer (Lieferant) abgeschlossenen Vertrages.
- 1.2 Abweichungen von diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen und den Anlieferbedingungen verpflichten den Käufer nur dann, wenn er sie schriftlich zur Kenntnis genommen und diesen ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der Verkäufer sind für den Käufer selbst dann nicht verbindlich, wenn vom Verkäufer darauf Bezug genommen worden ist und der Käufer im Einzelfall nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- 1.3 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen und die Anlieferbedingungen bleiben auch dann verbindlich, wenn einzelne Teile aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein sollten.
- 1.4 Unterlieferanten oder Unterauftragnehmer dürfen vom Verkäufer nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung eingesetzt werden.

2 Preise und Zahlungsbedingungen

- 2.1 Die Preise sind fest, franko Übernahmeort.
- 2.2 Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage nach Warenannahme und Eingang der Rechnung. Abweichende, beidseitig vorgängig schriftlich vereinbarte Zahlungsbedingungen, bleiben vorbehalten.

3 Verpackung, Lagerung und Transport

- 3.1 Die Verpackungskosten trägt der Verkäufer. Die Rückgabe oder das Abholen der Transportverpackung erfolgt auf Kosten des Verkäufers.
- 3.2 Die Waren dürfen während der Zwischenlagerung und dem Transport nicht Gefahren von Verunreinigungen, Nässe, Geruch (z.B. Fisch, Chemikalien usw.) und Kreuzkontaminationen mit anderen Produkten ausgesetzt werden. Längeres lagern und transportieren der Waren bei hohen oder tiefen (Umgebungs-) Temperaturen ist zu vermeiden.
- 3.3 Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frachtfrei versichert (CIP) gemäss Incoterms an unseren Lieferort zu erfolgen.
- 3.4 Jede Lieferung ist uns am Versandtag durch Packliste und Lieferschein (Bestell-Nr., Menge, Gewichte pro Packstück) per e-mail anzumelden.

4 Termine und Mengen

- 4.1 Die in der Bestellung genannten oder anderweitig vereinbarten Tagetermine sind verbindlich und genau einzuhalten. Der Verkäufer hat uns von einer abzeichnenden Verzögerung oder Überschreitung der vereinbarten Termine und Fristen unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.
- 4.2 Teillieferungen und vorzeitige Lieferungen sind nur zulässig, wenn wir uns hiermit ausdrücklich einverstanden erklärt haben. Der Zahlungsanspruch wird jedoch frühestens am ursprünglich vereinbarten Liefertermin fällig.
- 4.3 Wir behalten uns vor, Lieferungen ausserhalb der festgelegten Lieferzeiten, nicht vereinbarte Teilmengen oder Übermengen zurückzuweisen oder die betreffenden Waren auf Kosten des Lieferanten einzulagern.

4.4 Mengentoleranzen: bis 5 t -0 / +10 %, ab 5 t -0 /+ 5%, bzw. nach Vereinbarung

5 Erfüllung

- 5.1 Erfüllungsort ist ohne anderweitige Vereinbarung Wohlen. Die Lieferung ist auf Rechnung und Gefahr des Verkäufers ordnungsgemäss transportverpackt frei Lieferort an der von uns angegebenen Anschrift anzuliefern (Waren) bzw. dort zu erbringen (Dienstleistung). Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung der Lieferung geht, auch wenn wir uns zur Übernahme der Frachtkosten bereit erklärt haben, erst mit der Entgegennahme durch uns oder unseren beauftragten Spediteur am vereinbarten Erfüllungsort oder nach Endabnahme der Lieferung, je nachdem welcher Zeitpunkt später liegt, auf uns über.
- 5.2 Mit Gefahrenübergang am Erfüllungsort oder mit Übergabe an einen von uns besonders beauftragten Spediteur erwerben wir Eigentum an der Ware ohne Vorbehalt irgendwelcher Rechte für den Verkäufer.
- 5.3 Für jede Sendung ist ein Lieferschein mit den von uns verlangten Angaben beizulegen. Falls die verlangten Begleitpapiere nicht vorhanden sind, lagert die Ware bis zu deren Eintreffen auf Rechnung und Gefahr des Lieferanten.

6 Haftung und Mängel

- 6.1 Die gelieferte Ware überprüfen wir anhand der Begleitpapiere nur auf Identität und Menge sowie auf äusserlich erkennbare Transportschäden. Die sofortige Prüf- und Rügepflicht nach Art. 201 OR wird wegbedungen. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine umfassende Ausgangskontrolle durchzuführen und damit zu gewährleisten, dass die Leistungen der Bestellung entsprechen.
- 6.2 Verdeckte Mängel an der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten unseres ordnungsgemässen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Verkäufer anzeigen. Der Verkäufer haftet für verdeckte Mängel über die Garantiefrist hinaus.
- 6.3 Ansprüche auf Wandelung, Minderung, Nachbesserung respektive Ersatzlieferung und Schadenersatz (Art. 205ff bzw. 368OR) bleiben vorbehalten. Wir behalten uns zudem vor, die Bezahlung ganz oder teilweise zurückzuhalten, bis, (i) sofern wir Ersatz verlangen, der Lieferant seiner Pflicht zur einwandfreien Ersatzlieferung nachgekommen ist oder (ii) die Sachlage hinsichtlich Wandelung, Minderung und Schadenersatz verbindlich geklärt ist. Der Verkäufer haftet für Mängel und daraus resultierende Folgeschäden nach dem Kausalprinzip. Kürzungen der gesetzlichen Gewährleistungsfristen werden nicht anerkannt. In jedem Fall dauert die Gewährleistungsfrist mindestens 2 Jahre ab Lieferung.
- 6.4 Der Verkäufer verpflichtet sich, eine angemessene Produkthaftpflicht-Versicherung zu unterhalten.

7 Gerichtsstand

Gerichtsstand ist Wohlen. Schweizerisches Recht ist anwendbar unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (Wiener Kaufrecht) vom 11.4.1980.

In Kraft getreten am 28.06.2010